

Antrag

der Abg. Dr. Hans-Ulrich Rülke u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration

Die Balance von Freiheit und Sicherheit bei öffentlichen Veranstaltungen unter anderem in der Fasnacht und für den Sport – Wie weit reicht die Unterstützung der Landesregierung?

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welchen Stellenwert sie der Fasnacht als immaterielles Kulturerbe der UNESCO beimisst, unter anderem darzustellen anhand der finanziellen Unterstützung der Fasnacht in den Jahren 2015 bis 2018;
2. inwieweit der Umstand, dass Veranstaltungen als Teil der Fasnacht stattfinden sollen, im Rahmen behördlicher Prüfungen aufgrund von über den Einzelfall hinausgehenden wortwörtlich wiederzugebenden Weisungen oder anderen rechtlich bedeutsamen Verlautbarungen der Landesregierung positive Würdigung erfährt;
3. inwieweit es mit Blick auf die Genehmigung und Durchführung von Veranstaltungen im Rahmen der Fasnacht überhaupt besondere Weisungen oder andere rechtlich bedeutsame Verlautbarungen der Landesregierung gibt und wie diese jeweils lauten;
4. welche nicht auf die Fasnacht beschränkten Vorschriften, Weisungen oder anderen rechtlich bedeutsamen Verlautbarungen der Landesregierung bei der Genehmigung und Durchführung von Veranstaltungen zu beachten sind und wie diese, soweit es sich um untergesetzliche Vorschriften handelt, jeweils lauten;
5. welche Behörden für die Genehmigungen und Prüfungen dabei zuständig sind;
6. wie der konkrete Wortlaut, inklusive der Angabe des Tages des Erlasses, der Weisung beziehungsweise Verlautbarung aus dem Innenministerium ist, wonach eine polizeiliche Unterstützung bei sportlichen Veranstaltungen nicht mehr zwingend sei;

Eingegangen: 12.02.2018/Ausgegeben: 14.03.2018

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

7. wie diese Äußerung in das Konzept der Landesregierung zur Verhütung terroristischer oder krimineller Straftaten passt;
8. welche einzelnen Formen der Bürokratisierung, inklusive der fachlichen Bereiche wie beispielsweise Verkehr, Sicherheit, Steuern, Ministerpräsident Kretschmann im Blick hatte, als er gegenüber Medien erklärte, „Ich kann die Klagen nachvollziehen. Die Bürokratisierung von Veranstaltungen vor allem durch Haftungsfragen ist etwas, was uns besorgt“, wobei die Formulierung „vor allem“ zeigt, dass nicht allein Haftungsfragen gemeint waren;
9. welche konkreten Maßnahmen Innenminister Strobl und Verkehrsminister Hermann nach den Aussagen von Minister Strobl gegenüber Medien, „Wir als Landesregierung wollen die Ehrenamtlichen, die das Brauchtum Fasnet pflegen, so gut unterstützen wie möglich“, „Freilich wird auch die Landesregierung das Nötige tun, das geht das Innenministerium etwas an, aber auch das Verkehrsministerium.“ veranlasst hat und wie diese Veranlassungen die Organisation, Genehmigung und Durchführung von Fasnachtveranstaltungen vereinfacht haben;
10. inwieweit sie in der 16. Legislaturperiode Gespräche mit Vertretern der Narrenzünfte zu Fragen der Genehmigung, Durchführung und Sicherung von Veranstaltungen führte, zumindest unter Angabe der jeweiligen Termine, der Teilnehmer und Ergebnisse der Gespräche.

08. 02. 2018

Dr. Rülke, Dr. Goll, Weinmann, Keck, Dr. Timm Kern,
Haußmann, Reich-Gutjahr, Dr. Aden, Hoher FDP/DVP

Begründung

Nach Berichten unter anderem der Schwäbischen vom 17. Januar 2018 und von baden online beklagten sich Narrenzünfte über die fehlende Unterstützung der Fasnacht durch die Landesregierung. „Wenn es so weitergeht, müssen wir befürchten, dass beim Brauchtum vieles stirbt“, wird beispielsweise der VSAN-Präsident zitiert. Ministerpräsident Kretschmann und Innenminister Strobl äußerten sich in oben zitierter Weise. Mit Blick auf die Durchführung von Sportveranstaltungen habe das Innenministerium sich dahingehend geäußert, dass die Polizei solche Veranstaltungen nicht mehr unterstützen müsse.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 7. März 2018 Nr. 3-1134-1/962 nimmt das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium, dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst sowie dem Ministerium für Verkehr zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. welchen Stellenwert sie der Fasnacht als immaterielles Kulturerbe der UNESCO beimisst, unter anderem darzustellen anhand der finanziellen Unterstützung der Fasnacht in den Jahren 2015 bis 2018;

Zu 1.:

In das bundesweite Verzeichnis des immateriellen Kulturerbes wurde nicht die Fastnacht insgesamt, sondern die „Schwäbisch-alemannische Fastnacht“ aufgenommen. Zugrunde lag eine entsprechende Bewerbung im Jahr 2013, die vom Wissenschaftsministerium befürwortend vorgelegt wurde. Die Landesregierung misst diesem Kulturerbe einen hohen Stellenwert bei. Die schwäbisch-alemannische Fastnacht ist Ausdruck des regionalen kulturellen Erbes mit im hohen Maße identitätsstiftender und gemeinschaftsbildender Funktion. Der Brauch verbindet regionales Wissen, Kunsthandwerk und Laien kreativität, fördert den Ausdruck von Emotion und wirkt als generationsübergreifendes Gemeinschaftserlebnis mit sozialer und integrativ wirkender Funktion.

Nach Kenntnis des Wissenschaftsministeriums gibt es im Land 27 Narrenvereinigungen, darunter drei Karnevalsverbände mit mehr als 1.300 angeschlossenen Vereinen. Die meisten der Vereine veranstalten traditionell ihre örtlichen Fastnachtsumzüge. Es erfolgt keine finanzielle Förderung durch das Land.

2. inwieweit der Umstand, dass Veranstaltungen als Teil der Fasnacht stattfinden sollen, im Rahmen behördlicher Prüfungen aufgrund von über den Einzelfall hinausgehenden wortwörtlich wiederzugebenden Weisungen oder anderen rechtlich bedeutsamen Verlautbarungen der Landesregierung positive Würdigung erfährt;

Zu 2.:

Die Brauchtumpflege und der Schutz und die Förderung der Fastnacht sind der Landesregierung ein großes Anliegen. Die Bedeutung der Fastnacht als Kulturgut für Baden-Württemberg wird auch durch die Erhebung zum immateriellen Kulturerbe der UNESCO deutlich. Vor diesem Hintergrund ist es im Interesse der Landesregierung, dass die Genehmigungsbehörden Veranstaltungen als Teil der Fastnacht im Rahmen geltender Rechtsvorschriften sowie vorherrschender sicherheitsrelevanter Gesichtspunkte ermöglichen.

Darüber hinaus dokumentiert die Landesregierung ihre Würdigung für Veranstaltungen als Teil der Fastnacht u. a. durch die Ausrichtung des närrischen Staatsempfangs sowie die regelmäßige Teilnahme von Mitgliedern der Landesregierung bei verschiedenen Fastnachtveranstaltungen.

3. inwieweit es mit Blick auf die Genehmigung und Durchführung von Veranstaltungen im Rahmen der Fasnacht überhaupt besondere Weisungen oder andere rechtlich bedeutsame Verlautbarungen der Landesregierung gibt und wie diese jeweils lauten;

Zu 3.:

Im Bereich des Straßenrechts und des Straßenverkehrsrechts gibt es keine ausdrücklichen Weisungen oder sonstigen Vorgaben der Landesregierung hinsichtlich der Genehmigung und Durchführung von Fastnachtsveranstaltungen oder anderen Veranstaltungen. Für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen sind gegebenenfalls die §§ 8 FStrG und 16 StrG zu beachten.

Hinsichtlich polizeilicher Maßnahmen wurde im Zuge der Vorbereitung der Fastnachtszeit durch das Innenministerium ein sog. „Rahmenbefehl“ an die nachgeordneten regionalen Polizeipräsidien erlassen. Neben einer Darstellung der im Rahmen der Einsatzplanungen zu berücksichtigenden vorliegenden Gefährdungslage umfasst der Rahmenbefehl wesentliche Eckpunkte lageorientiert einzuleitender polizeilicher Maßnahmen (bspw. Ausleuchtung potenziell dunkler, gefährdeter Örtlichkeiten, Intensivierung von Präsenzmaßnahmen und frühzeitige Kontaktaufnahme mit Veranstaltern).

Darüber hinaus liegt den regionalen Polizeipräsidien eine „Handreichung für die Planung und Durchführung von Veranstaltungen mit einer Vielzahl von Personen“ vom 16. Juni 2014 des Innenministeriums, Landespolizeipräsidium, vor. Nicht zuletzt aufgrund entsprechender Einsatzkonzepte der Polizei und abgestimmter Sicherheitskonzepte zwischen den Veranstaltern und den beteiligten Behörden sowie eines entsprechend hohen Kräfteinsatzes kann für den polizeilichen Einsatz an der Fastnacht 2018 ein positives Fazit gezogen werden.

4. welche nicht auf die Fasnacht beschränkten Vorschriften, Weisungen oder anderen rechtlich bedeutsamen Verlautbarungen der Landesregierung bei der Genehmigung und Durchführung von Veranstaltungen zu beachten sind und wie diese, soweit es sich um untergesetzliche Vorschriften handelt, jeweils lauten;

5. welche Behörden für die Genehmigungen und Prüfungen dabei zuständig sind;

Zu 4. und 5.:

Die Zuständigkeit für die Genehmigungen und Prüfungen i. Z. m. Veranstaltungen obliegt den unteren Verwaltungsbehörden (hierzu gehören u. a. Straßenverkehrsbehörden, Baurechtsbehörden, Ortspolizeibehörden). Diese treffen ihre Entscheidungen i. Z. m. d. Genehmigung und Durchführung von Veranstaltungen auf Grundlage geltender Rechtsvorschriften. Darüber hinausgehende Vorschriften, Weisungen oder Verlautbarungen der Landesregierung liegen nicht vor.

Insbesondere bedürfen Veranstaltungen, für die Straßen mehr als verkehrsbüchlich in Anspruch genommen werden, gem. § 29 Absatz 2 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) einer Erlaubnis. Zuständig sind hierbei die Straßenverkehrsbehörden als untere Verwaltungsbehörden. Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis obliegt der jeweils zuständigen Straßenbaubehörde, in Ortsdurchfahrten der Gemeinde.

6. wie der konkrete Wortlaut, inklusive der Angabe des Tages des Erlasses, der Weisung beziehungsweise Verlautbarung aus dem Innenministerium ist, wonach eine polizeiliche Unterstützung bei sportlichen Veranstaltungen nicht mehr zwingend sei;

Zu 6.:

Das Innenministerium bezieht diese Fragestellung auf eine Führungs- und Einsatzanordnung für Standards für radsportliche Veranstaltungen der Polizei Baden-

Württemberg. Hierin wird u. a. ausgeführt, dass beim Veranstalter im Hinblick auf einen kräfteschonenden Einsatz von Polizeikräften frühzeitig auf eine höchstmögliche Gestellung von Ordnungskräften hinzuwirken ist.

7. wie diese Äußerung in das Konzept der Landesregierung zur Verhütung terroristischer oder krimineller Straftaten passt;

Zu 7.:

Die Polizei ist nach wie vor intensiv bei den Planungen größerer Veranstaltungen (z. B. Radrennen, Marathon, Brauchtumsveranstaltungen) eingebunden und bspw. vor verkehrsrechtlichen Anordnungen anzuhören. Damit kann sie bereits in einem frühen Stadium ihre Belange einbringen. Die Behörden (u. a. Straßenverkehrsbehörde) können dann im Rahmen des Genehmigungsverfahrens dem Veranstalter Auflagen erteilen. Hierdurch kann der polizeiliche Einsatz – z. B. zur Verkehrsregelung – deutlich reduziert werden.

Die Polizei hat sich in der Vergangenheit über ihre Pflichten hinaus teilweise in die Verkehrssicherung von Veranstaltungen eingebracht. Aufgrund der stetig zunehmenden Belastungssituation können diese, über die originären Aufgaben der Polizei hinausgehenden, freiwilligen Absicherungs- und Begleitmaßnahmen in manchen Bereichen nicht mehr geleistet werden. Dies ist jedoch keinesfalls mit einem Rückzug der Polizei von der Vorbereitung und Sicherung von Veranstaltungen gleichzusetzen. Zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung bei Veranstaltungen trifft das regional zuständige Polizeipräsidium nach wie vor lageorientiert die erforderlichen Maßnahmen.

8. welche einzelnen Formen der Bürokratisierung, inklusive der fachlichen Bereiche wie beispielsweise Verkehr, Sicherheit, Steuern, Ministerpräsident Kretschmann im Blick hatte, als er gegenüber Medien erklärte, „Ich kann die Klagen nachvollziehen. Die Bürokratisierung von Veranstaltungen vor allem durch Haftungsfragen ist etwas, was uns besorgt“, wobei die Formulierung „vor allem“ zeigt, dass nicht allein Haftungsfragen gemeint waren;

Zu 8.:

Herrn Ministerpräsident ist es ein Anliegen, dass ehrenamtliches Engagement nicht durch unnötige Bürokratie gehemmt wird. Dies betrifft das gesamte ehrenamtliche Engagement, gerade auch im Bereich der Fastnacht oder des Sports und auch die Durchführung von Veranstaltungen. Dabei sind Vereinfachungsmöglichkeiten umfassend in den Blick zu nehmen, insbesondere aber die von den Betroffenen genannten Bereiche. Angeführt wurden von den Betroffenen nicht allein Themen aus dem Bereich Haftungsfragen, sondern z. B. auch der Aufwand für das Ausfüllen umfangreicher Formulare und Unterlagen, Auflagen für Umzugswägen oder die Pflicht zur Aufstellung von Verkehrsschildern.

9. welche konkreten Maßnahmen Innenminister Strobl und Verkehrsminister Hermann nach den Aussagen von Minister Strobl gegenüber Medien, „Wir als Landesregierung wollen die Ehrenamtlichen, die das Brauchtum Fasnet pflegen, so gut unterstützen wie möglich“, „Freilich wird auch die Landesregierung das Nötige tun, das geht das Innenministerium etwas an, aber auch das Verkehrsministerium.“ veranlasst hat und wie diese Veranlassungen die Organisation, Genehmigung und Durchführung von Fasnachtveranstaltungen vereinfacht haben;

Zu 9.:

Veranstaltungen, für die Straßen mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen werden, bedürfen grundsätzlich einer Erlaubnis der Genehmigungsbehörde. Nach

der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundes zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) sind „kleinere örtliche Brauchtumsveranstaltungen“ erlaubnisfrei. Neben den genannten bundesrechtlichen Bestimmungen wird seitens der Landesregierung derzeit kein weiterer Regelungsbedarf gesehen. Die Frage, ob eine kleinere örtliche Brauchtumsveranstaltung vorliegt und mit welchen Auflagen und Bedingungen eine etwaige Erlaubnis verknüpft wird, ist im Einzelfall aufgrund der jeweiligen Gegebenheiten und Traditionen vor Ort zu entscheiden, denn dabei spielen regionale Besonderheiten eine wichtige Rolle. Die Behörden vor Ort haben so den notwendigen Spielraum, um angemessene Entscheidungen mit Augenmaß treffen zu können. Dieses Vorgehen wird dem Anliegen der Vertreter der Narrenzünfte nach Auffassung der Landesregierung am besten gerecht.

10. inwieweit sie in der 16. Legislaturperiode Gespräche mit Vertretern der Narrenzünfte zu Fragen der Genehmigung, Durchführung und Sicherung von Veranstaltungen führte, zumindest unter Angabe der jeweiligen Termine, der Teilnehmer und Ergebnisse der Gespräche.

Zu 10.:

Die Landesregierung will die Ehrenamtlichen, die das Brauchtum pflegen, möglichst optimal unterstützen. Vor diesem Hintergrund sowie der Tatsache, dass sich die Vereine und Zünfte steigenden Anforderungen, u. a. zur Gewährleistung und Erfüllung hoher Sicherheitsvorkehrungen, gegenüber sehen, hat Herr Stellvertretender Ministerpräsident und Minister für Inneres, Digitalisierung und Migration Thomas Strobl die Vereinigung Schwäbisch-Alemannischer Narrenzünfte e. V. mit Schreiben vom 23. Januar 2018 zum Gespräch eingeladen, um getreu dem Motto „Jedem zur Freude und niemand zum Leid“ diese Themen zu besprechen. Der Termin ist für Anfang Mai vorgesehen.

Strobl

Minister für Inneres,
Digitalisierung und Migration